



# Rahmen-Konzept Care Organisation Zentralschweiz (COZS)

## 1. Einleitung

### 1.1 Ausgangslage

Aufgrund der Auflösung des Vereins Care Team Zentralschweiz (CTZS) auf Ende 2009 hat die Zentralschweizer Gesundheitsdirektorenkonferenz (ZGSDK) ihre Fachgruppe Gesundheit (ZFG) beauftragt zu prüfen, wie die Betreuungsleistungen in der Zentralschweiz weiterhin sichergestellt werden können.

### 1.2 Lösung

In Koordinationsgesprächen, an denen alle Zentralschweizer Kantone (UR, SZ, NW, OW, ZG, LU) vertreten waren, wurde beschlossen, in den zentralschweizer Kantonen die Care-Teams in die Zivilschutzorganisation zu integrieren. Für eine solche Lösung sind die bundesrechtlichen Grundlagen bereits vorhanden. Wesentliche Vorteile liegen u.a. in der langfristig tragfähigen Organisation, der geregelten Entschädigungs- und Versicherungsfrage und den bereits vorhandenen Ausbildungsgrundlagen des BABS.

Das Rahmenkonzept wurde durch die fachliche Leitung COZS an seiner Sitzung vom 05.11.2010 verabschiedet.

### 1.3 Bemerkungen zum Rahmen-Konzept

Das Vorliegende Rahmen-Konzept stellt die verbindliche Grundlage für die Care-Teams der Zentralschweizer Kantone dar. Es regelt lediglich die wesentlichen gemeinsamen Rahmenbedingungen. Darauf aufbauend sind kantonale Detailkonzepte erforderlich, welche die in den Kantonen unterschiedlichen Voraussetzungen berücksichtigen, wie z.B. die organisatorische und administrative Unterstellung, die Alarmorganisation, Qualitätssicherung, Zusammenarbeit Notfallseelsorge / Care-Team (Leistungsvereinbarung), etc.. Das Rahmenkonzept gilt auch für die in die Care-Organisation integrierte Notfallseelsorge.

### 1.4 Grundlagen zum Konzept

Fachpersonen der Berufsgruppen soziale Arbeit, Seelsorge, Psychologie, und Psychiatrie und weitere geeignete Personen bilden die COZS, welche aus rund 90 - 120 Caregiver, inkl. Notfallpsychologen zählt. Die Caregiver führen nach schweren Unfall- oder Notfallereignissen (Ereignisse der normalen Lage) erste Gespräche mit den Betroffenen, stellen das soziale Netzwerk sicher (Verwandte, Freunde, Nachbarn) oder überbringen in Zusammenarbeit mit der Polizei belastende Nachrichten den Angehörigen. Dabei geht es um die Beurteilung (Triagefunktion) bezüglich der Notwendigkeit einer Betreuung zum Zeitpunkt des Ereignisses sowie Einleitung/Organisation einer weiterführenden Betreuung oder allenfalls Behandlung durch Fachpersonen.

In besonderen und ausserordentlichen Lagen sind allenfalls zusätzlich zur psychologischen Betreuung weitere Aufgaben zu bewältigen (z.B: Sorgentelefon, Administration (IES), Logistik, Unterkünfte, Transporte, usw.).

Das Aufgebot der Caregiver erfolgt – in den einzelnen Kantonen unterschiedlich - in der normalen Lage sowie in der besonderen und ausserordentlichen Lage über die Einsatzzentrale der Polizei oder Sanität. Bei Ereignissen der besonderen und ausserordentlichen Lage werden die Caregiver durch die Einsatzzentrale der Polizei gemäss Anweisung des Führungsstabes aufgeboden.

## 2. Gesetzliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen sind in den einzelnen Kantonen unterschiedlich geregelt oder müssen noch geregelt werden (Kantonale Gesetzgebung oder Regierungsratsbeschlüsse). Die freiwillige Schutzdienstleistung im Zivilschutz ist jedoch möglich. Es gelten insbesondere:

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz (BZG), vom 4. Oktober 2002, SR 520.1
- Einsatzrichtlinien und Ausbildungsstandards für die psychologische Nothilfe, Nationales Netzwerkpsychologische Nothilfe (NNPN) vom Januar 2006
- Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952 (EOG)

## 3. Allgemeines

### 3.1 Zielsetzung

Nach dem Grundsatz „psychologische Hilfe ist notwendig“ ist in der Zentralschweiz ein Care Angebot sicherzustellen.

Die Unterstützung von externen Anbietern kann das Angebot, speziell in besonderen und ausserordentlichen Lagen ergänzen. (z.B. CareLink oder andere Kantone). Die bestehende Leistungsvereinbarung mit CareLink ist zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Die Caregivers stellen eine abgestufte psychologische erste Unterstützung oder Hilfeleistung in normalen, besonderen und ausserordentlichen Lagen von schwer traumatisierten Betroffenen sicher. Das Wiedererlangen von Sicherheit durch Struktur, Information und Schutz und damit verbunden das Wiedererlangen der Selbstfürsorglichkeit bzw. die Wiedereingliederung in die bisherige Aufgabe oder Tätigkeit steht im Zentrum.

Für Dienstleistung der Caregiver und der Notfallpsychologen werden den Dienstleistungsempfängern (Primär-, Sekundär- und Tertiäropfer) keine Kosten verrechnet.

### 3.2 Einsatzbereich

Das Wirken der Caregiver beschränkt sich auf die Sekundärprävention und ist darauf ausgerichtet, nach potenziellen traumatisierenden Ereignissen die psychische Gesundheit von Betroffenen zu erhalten oder wiederherzustellen, damit diese so rasch als möglich in ihre Selbstständigkeit zurückfinden. Als qualifizierte Unterstützungsorganisation erbringt das COZS seine Leistungen in der erforderlichen Qualität, indem die Arbeit kontinuierlich überprüft, reflektiert und fachlich begleitet wird.

## 4. Organisation

### 4.1 Organigramm COZS (mit kantonalen Gruppen)

Jeder Kanton verfügt über ein Care Team (z.B. CTZG). Dabei bilden NotfallseelsorgerInnen, NotfallpsychologInnen und Caregiver gemeinsam das kantonale Care-Team, mit gemeinsamer Struktur, Organisation und Ausbildung. Wo Leistungsvereinbarungen bestehen, sind diese entsprechend anzupassen. In den einzelnen Kantonen ist zu bestimmen, welche Direktion (Sicherheit oder Gesundheit) zuständig ist. Die zuständigen Ämter für den Zivilschutz sind für die administrative Leitung verantwortlich. Die Mitglieder der Care-Teams werden als Angehörige des Zivilschutzes in eine Zivilschutzgruppe (z.B. CTZG) eingeteilt. Alle Gruppen der Kantone bilden die COZS.

Die Mitglieder der COZS leisten in ihrer Funktion, gemäss Art. 15 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz (BZG) freiwilligen Schutzdienst oder gemäss Art. 11 des BZG Schutzdienst. Die Rechte und Pflichten richten sich nach Art. 22 - 26 des BZG. (Sold, Verpflegung, Transport, Unterkunft, Erwerbsausfallentschädigung, Versicherung und Pflichten)

Es gibt drei Funktionen, welche als Spezialisten im Zivilschutz eingeteilt werden, Caregiver, Gruppenchef Caregiver (Gr C Caregiver) und Notfallpsychologen.

## Mögliches Organigramm COZS



Der Gesamtbestand der COZS liegt aktuell etwa bei 90 - 120 Caregiver. Die einzelnen Kantone können eine *maximale* Mitgliederzahl festlegen.

### 4.2 Administrative Leitung in den Kantonen

Die Zivilschutzorganisation/Zivilschutzstelle ist für die administrative Leitung des Care Teams des Kantons zuständig.

### 4.3 Fachliche Leitung

Die Gr C Caregiver der Care Teams der Kantone (wünschbar, Psychologe mit der Zusatzqualifikation Notfallpsychologie oder ein Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie) sind für die fachliche Leitung bei normaler Lage zuständig. Die fachliche Gesamtleitung der ganzen COZS wird einem Gr C Caregiver aus einem Kanton übertragen.

Bei besonderen und ausserordentlichen Lagen, Einbindung in ein Care-Konzept des Kantons, regelt der zuständige Care-Verantwortliche des Kantons die Einzelheiten.

### 4.4 Caregiver und Notfallpsychologen

Fachpersonen der Berufsgruppen Psychologie, Psychiatrie, soziale Arbeit und Seelsorge, sowie weitere geeignete Personen bilden die eigentliche COZS. Insgesamt stehen rund 90 - 120 Caregiver, die gemäss den Einsatzrichtlinien und Ausbildungsstandards für die psychologische Nothilfe des Nationalen Netzwerkes für psychologische Nothilfe (NNPN) und Zusatzausbildung für Psychologische Nothilfe der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen, (FSP) ausgebildet sind, zur Verfügung.

### 4.5 Zuständigkeiten

#### 4.5.1 Administrative Leitung

Die Zivilschutzorganisation/Zivilschutzstelle ist für die administrative Leitung verantwortlich. Sie ist für die Einteilung, Meldewesen, Alarmierungsvorbereitung, Aufgebot zu Ausbildung und Kursen sowie für die Abrechnung verantwortlich.

#### 4.5.2 Fachliche Leitung

Die Gr C Caregiver der Care Teams der Kantone sind für die fachliche Leitung für die normale Lage zuständig. Das Aufgebot zu Kursen und Ausbildung erfolgt, gemäss Angaben der fachlichen Leitung, mit einem schriftlichen Aufgebot durch die administrative Leitung.

Bei besonderen und ausserordentlichen Lagen, Einbindung in ein Care-Konzept des Kantons, regelt der zuständige Care-Verantwortliche des Kantons die Einzelheiten.

Die Ausbildung und die fachliche Leitung sind in diesem Sinne zu koordinieren.

#### 4.5.3 Einsatzzentrale

Die Einsatzzentrale der Polizei (in einzelnen Kantonen die Sanität) ist für die Auslösung des Aufgebotes über die Alarmzentrale verantwortlich. Die Caregiver, Gr C Caregiver und Notfallpsychologen sind in einer Alarmgruppe auf den Alarmierungsanlagen zu erfassen. Die Daten werden durch die administrative Leitung erhoben und der Einsatzzentrale zur Verfügung gestellt.

#### **4.6 Koordination bei besonderer oder ausserordentlicher Lage (z.B. Einsatzleitung / KFS)**

Die Einsatzleitung der Caregiver und Notfallpsychologen obliegt bei besonderer und ausserordentlicher Lage der entsprechenden Einsatzleitung oder dem Führungsstab. Diese Stelle koordiniert den Einsatz der Care Teams oder der ganze COZS.

Die Einsatzleitung oder der Führungsstab beschafft die nötigen Informationen und nimmt seine Aufgaben betreffend Aufgebot der Care Teams wahr. Die Anzahl Caregiver und Notfallpsychologen richtet sich nach dem Bedarf, den die Partnerorganisationen melden. Die Einsatzleitung oder der Führungsstab setzt die entsprechenden Teams ein. Im Kommandoposten Front (KP Front) der Einsatzleitung wird ein Gr C Caregiver die Verbindung zum KP-Rück sicherstellen. In der Einsatzleitung ist eine Person für den Care-Bereich zu bestimmen (z.B. Chef Zivilschutz).

#### **4.7 Geografische Aufteilung**

Die COZS ist in kantonale Care-Teams, UR, SZ, NW, OW, ZG, LU unterteilt. Diese Kantone verfügen im Zivilschutz über ein Care Team. Das CTSZ ist auf Vereinsbasis organisiert und arbeitet gemäss Leistungsauftrag der Gesundheitsdirektion Schwyz.

### **5. Einsatzbereiche der Care-Teams**

#### **5.1 Sekundärprävention**

Die Caregiver und Notfallpsychologen werden grundsätzlich für die Sekundärprävention nach Ereignissen in normalen, besonderen und ausserordentlichen Lagen für Primär- (Opfer, Zeugen) und Tertiärbetroffene (Angehörige des Opfers) eingesetzt. Darüber hinaus können Caregiver zur Unterstützung der Peers, welche als Sofortmassnahme traumatisierte Einsatzkräfte (Polizei, FW, RDZ, ZS oder andere Rettungskräfte) betreuen, über die Einsatzzentrale der Polizei angefordert werden.

Jeder Caregiver kann über die Einsatzzentrale eine Unterstützung/Beratung durch einen Notfallpsychologen herstellen lassen, um ein festgestelltes auffälliges Verhalten der betreuten Person(-en) abzusichern und – sofern notwendig – die weitere Beratung (z.B. Ermitteln des individuellen Betreuungsbedarfs oder Vermitteln von Fachhilfe, etc. (Absichern des Triageentscheides) abzusprechen.

Suizidverhindernde Gespräche gehören in die Hand des Facharztes und sind **nicht** Aufgaben der Care-Teams.

Solange in den Kantonen die Betreuungs-/ Care-Zentren im Einsatz noch nicht zur Verfügung stehen, oder noch kein Führungsstab aktiv ist, ist die Einsatzzentrale der Polizei während des Einsatzes Ansprechpartner, um sämtliche offene Fragen und Probleme (z.B. Dolmetscher etc.), die (unerwartet) auftreten, zu deponieren und Lösungen anzufordern. Die Sekundärprävention ist in der Regel innerhalb der Zeitspanne von wenigen Tagen (= Krisenintervention) abgeschlossen. Während des Einsatzes haben die Care Team Mitglieder die Kompetenz, die zwingend notwendigen Entscheide betreffend finanziellen Ausgaben (*Betrag festlegen*) zu treffen.

#### **5.1.1 Traumaprävention**

Der Caregiver informiert am Ende der Krisenintervention die betreute Person (oder mehrere Personen) über seine Erreichbarkeit und bietet an, dass er in den nächsten ca. sechs bis acht Monaten - sofern notwendig und von der betreuten Person gewünscht - nochmals für ein Gespräch zur Verfügung steht. *Dabei liegt der Entscheid in jedem Fall bei der betreuten Person.*

Der Caregiver übernimmt eine „Standby-Funktion“; also keine aktive Rolle (salutogenetischer Ansatz). Dabei beschränkt sich die „Standby-Funktion“ auf Personen, die „normal“ auf ein Ereignis reagieren. Personen, die sich während und nach der Krisenintervention „auffällig“ verhalten, sind in der Regel mit Einverständnis der Betroffenen entsprechenden Fachpersonen zuzuweisen.

#### **5.1.2 Unterstützung von Institutionen**

Die Unterstützung von Institutionen z. B. Schulen, Spitäler, Firmen, ist in der Sekundärprävention sehr wichtig. Besonders schwerwiegend sind traumatisierende Ereignisse, bei denen Kin-

der und Jugendliche involviert sind. Nebst der eigentlichen Krisenintervention und Traumaprävention ist eine fachliche Unterstützung der betroffenen Institutionen in den ersten Tagen nach dem Ereignis notwendig. Falls die Institution bereits über ein eigenes Krisenteam verfügt, arbeitet das Care Team subsidiär mit diesem zusammen.

### **5.1.3 Opferhilfe**

Gemäss Bundesrecht haben Opfer einer Straftat Anspruch auf eine kostenlose Beratung, die durch eine anerkannte Opferhilfe-Beratungsstelle durchgeführt wird. Die Caregiver stellen nach Bedarf den ersten Kontakt zwischen Opfer und der Opfer-Beratungsstelle her.

## **5.2 Tertiärprävention**

Behandlungen in der Tertiärprävention erfolgen <b>nicht</b> durch die Care-Teams.
---

Wird eine weiterführende Betreuung von Opfern und deren Angehörigen sowie Zeugen und Einsatzkräfte notwendig, zählen diese Behandlungen und Therapien zur Tertiärprävention und haben mit den Mitteln der normalen Strukturen zu erfolgen. Psychologische oder psychotherapeutische Massnahmen erfolgen ambulant oder - in Ausnahmefällen – stationär durch Psychiater, Psychologen, Sozialarbeiter, Seelsorger, u.a. und können sich über Wochen oder gar Monate erstrecken. Diese Dienstleistungen sind über die obligatorische Kranken- oder Unfallversicherung abzuwickeln oder – wenn es sich um Leistungen ausserhalb der obligatorischen Kranken- oder Unfallversicherung handelt – als Selbstzahler zu finanzieren.

## **6. Aufgebot**

### **6.1 Aufgebot zur Ausbildung/Kurse**

Das Aufgebot zu Ausbildung/Kurse wird durch die administrative Leitung im Auftrag des Gr C Caregiver der Care-Teams des Kantons oder der zuständigen Person für das Care-Konzept Kanton per Post oder elektronisch zugestellt.

### **6.2 Aufgebotsablauf im Einsatz**

Das Aufgebot zu einem Einsatz erfolgt mit einem Telefonalarm. Die Caregiver und Gr C Caregiver sind in einer Alarmgruppe bei der Einsatzzentrale der Polizei / Sanität auf der Alarmierungsanlage zu erfassen.

### **6.3 Mögliche Aufgebotsabläufe.**

#### **6.3.1 Normale Lage**

In der normalen Lage werden Caregiver/Gr C Caregiver und Notfallpsychologen und Notfallseelsorger durch die Einsatzzentrale der Polizei / Sanität alarmiert (Konferenzgespräch). Die Caregiver koordinieren den Einsatz und beantragen falls notwendig bei der Einsatzzentrale ein weiteres Caregiver Aufgebot. Am Ende eines Einsatzes melden sich die Caregiver bei der Einsatzleitung ab und geben bekannt, dass der Einsatz abgeschlossen ist.

#### **6.3.2 Besondere oder ausserordentliche Lage**

In einer besonderen oder ausserordentlichen Lage wird das ganze Care-Team des Kantons durch die Einsatzzentrale der Polizei / Sanität mit einem Telefonalarm aufgeboden. Die Gr C Caregiver koordinieren den Einsatz und beantragen falls notwendig bei der Einsatzzentrale der Polizei oder dem Schadenplatzkommandanten ein weiteres Caregiver Aufgebot.

Die Einsatzzentrale der Polizei löst bei den Nachbarkantonen ein weiteres Aufgebot aus. Primär soll die COZS in der Zentralschweiz zum Einsatz gelangen. Zusätzliche Aufgebote von externen Care Organisationen, werden falls notwendig von der entsprechend zuständigen Einsatzleitung oder dem Führungsstab aufgeboden. Die Alarmierung erfolgt per Telefonalarm, in welchem das Ereignis und der Einsatzort mitgeteilt wird. Am Ende eines Einsatzes meldet der Gr C Caregiver der Einsatzleitung, dass der Einsatz abgeschlossen ist.

## **7. Aus- und Weiterbildung**

Um eine möglichst einheitliche Aus- und Weiterbildung im Sinne der Qualitätssicherung zu gewährleisten und um die Identität der COZS zu fördern, ist eine gemeinsame Aus- und Weiterbildung für alle Mitglieder der Care-Teams erforderlich. Für kantonsspezifische Ausbildung wie z.B. innerkantonale Zusammenarbeit, Intervention, Supervision, etc. sind die kantonalen Care Teams selber verantwortlich.

Die Kurse und die Weiterbildung richten sich nach den gesetzlichen Grundlagen des Zivilschutzes. Der für die fachliche Leitung zuständige Gr C Caregiver und der Kantonale Verantwortliche für das Care-Konzept definieren rechtzeitig den Ausbildungsbedarf zuhanden der Budgetierung sowie die Terminplanung für die entsprechenden Ausbildungen/Kurse und übergeben die Unterlagen der zuständigen administrativen Leitung in seinem Kanton.

Die Ausbildungsverantwortlichen der Arbeitsgemeinschaft Innerschweiz (AGI) koordinieren die Ausbildung/Kurse für die Caregiver, Gr C Caregiver und Notfallpsychologen in der Zentralschweiz. Die Kurse werden im Ausbildungsprogramm der AGI aufgeführt.

Alle Mitglieder der COZS haben einen Einführungstag zu besuchen, in dem ihnen die Aufgaben, Einsatzrichtlinien, Strukturen und Prozesse vorgestellt werden. Alle neuen Mitglieder erhalten vor der Aufnahme in ein kantonales Care-Team die gleichen Informationen (Einführungstag).

Jeder Caregiver absolviert die beiden Fachkurse des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz in Schwarzenburg „Einführung in die psychologische Nothilfe“ und „Psychologische Einzelbetreuung nach einem Ereignis“. Sofern sie in qualitativer und quantitativer Hinsicht der Schwarzenburger-Ausbildung entspricht, ist auch eine kostengünstigere alternative Ausbildung (z.B. in Sempach) möglich.

Jährlich organisiert die fachliche Leitung den Einführungstag und mindestens einen eintägigen Wiederholdungskurs für alle Caregiver und Gr C Caregiver. Die Wiederholdungskurse betreffen in der Regel Themen der Sekundärprävention und oder die Zusammenarbeit in der Notorganisation der Kantone.

## **8. Verschiedenes**

### **8.1 Ausrüstung / Ausweis**

Jeder Caregiver erhält eine den neuesten Sicherheitsbestimmungen des Zivilschutzes entsprechende Ausrüstung (Rucksack, Care Weste, Taschenlampe, Care-Handbuch).

Bei normaler Lage erfolgt der Einsatz in ziviler Kleidung. Der Caregiver hat sich auf Verlangen gegenüber Einsatzkräften und Betroffenen mit einem kantonalen Ausweis auszuweisen. Im Einsatz in einer besonderen und ausserordentlichen Lage trägt der Caregiver die Care Weste.

### **8.2 Informationsmittel**

Den Mitgliedern des COZS steht auf der Homepage des Kantons Zug (iZug) ein geschützter Arbeitsraum zur Verfügung. Dort sind sämtliche Informationen und Formulare abgelegt.

### **8.3 Merkblatt**

Zur Information von Betroffenen steht ein Merkblatt im Arbeitsraum iZug mit dem Thema „Bewältigung eines seelischen Schocks oder einer Krise nach einem ausserordentlichen Ereignis“ zur Verfügung. Diese Merkblätter werden auch den Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und weiteren Organisationen abgegeben. Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz verfügt auf ihrer Homepage über Merkblätter in den verschiedensten Sprachen.

### **8.4 Einsatzprotokoll, Abrechnungsbild und Dienstbüchlein**

Ein Einsatzprotokoll ist für jeden Einsatz auszufüllen und von der fachlichen Leitung des Kantons zu sammeln und auszuwerten.

Das Abrechnungsfeld für Sold, Spesen und Erwerbsersatz ist nach jedem Einsatz ausgefüllt, und zusammen mit dem Dienstbüchlein der administrativen Leitung zuzustellen.

### **8.5 Funktionsbeschreibungen und Checklisten**

Für die einzelnen Funktionen der Care-Teams sind Pflichtenhefte und für einzelne Themen sind Checklisten zu erstellen (sind teilweise bereits vorhanden).

### **8.6 Rekrutierung von neuen Mitgliedern, Anmeldeformular / Austritt aus dem Care-Team**

Neue Mitglieder melden sich bei der administrativen Leitung ihres Kantons an. Personen die sich für eine Anmeldung entscheiden, sollten sich vorstellen können, sich in den nächsten Jahren (mindestens 3 bis 5 Jahre) sich im Care-Team engagieren zu können. Die Sprachkompetenzen der Caregiver wird ebenfalls erfasst. Neue Mitglieder werden zum Rekrutierungsverfahren aufgeboten. Das Rekrutierungsverfahren umfasst einerseits ein Bewerbungsgespräch (ca. 1 ½ Stunde) anhand einer Checkliste sowie für Interessenten, die bisher weder Militär- noch Schutzdienst geleistet haben, eine medizinische Abklärung (1 Tag) in einem Rekrutierungszentrum der Armee.

Grundsätzlich ist es auf Gesuch des Caregiver (gemäss Art. 15 Abs. 4 des BZG) jederzeit möglich, aus der freiwilligen Schutzdienstpflicht auszutreten und das Care-Team zu verlassen.

Eine Einteilung von Schutzdienstpflichtigen in eine Care-Funktion im Care Team ist möglich, wenn die fachlichen Fähigkeiten vorhanden sind. Die Einteilung bedingt die Zustimmung des Schutzdienstpflichtigen.

### **8.7 Merkblätter / Formulare / Handbuch**

Die Mitglieder des Care-Teams verwenden einheitliche Hilfsmittel (Formulare, Checklisten, Merkblätter, Handlungsanweisungen), namentlich

- Einsatzbericht
- Care-Handbuch für den Einsatz
- Checkliste für Bewerbungsgespräche
- usw.

Das Care-Handbuch wird durch den Kanton Zug überarbeitet und ergänzt und bildet die fachliche minimale Grundlage für die praktische Care-Team-Arbeit. Die Kantone haben das Care-Handbuch im kantonsspezifischen Teil entsprechend zu ergänzen. Bei Bedarf können auf Wunsch der Caregiver neue Merkblätter und Checklisten erarbeitet werden.

## **9. Kosten**

In der Regel entstehen für die Kantone keine hohen Kosten, da Sie nur für die einmaligen Kosten und die wiederkehrenden Ausbildungs- und Einsatzkosten pro Jahr pro Caregiver die in ihrem Kanton eingeteilt sind, aufkommen müssen. Die Kosten werden durch das zuständige Amt welches für den Zivilschutz verantwortlich ist, budgetiert und verbucht.

In Kantonen, in denen eine spezielle Leistungsvereinbarung mit der Notfallseelsorge bestehen (z.B. Luzern), fallen höhere Kosten an.

### **9.1 Einmalige Kosten pro Caregiver:**

Ausrüstung: Care-Weste, Rucksack, Taschenlampe und Handbuch: ca. CHF 200.00.

### **9.2 Wiederkehrende Kosten pro Jahr pro Caregiver**

Sold pro Dienstag: 2 - 5 Dienstage pro Jahr

Kosten für nicht im Zivilschutz eingeteilte Personen (2 – 5 Dienstage pro Jahr).

Fahrtenentschädigung bei Einsätzen

Telefonspesen

Administratives Material (Formulare, Papier, usw.)

Schätzung mit 2 Tagen Ausbildung und 4 Tagen Einsatz: ca. CHF 700.00 bis Fr. 1'200.00.

In Kantonen mit Leistungsvereinbarungen mit der Notfallseelsorge: Zusätzliche Kosten gemäss Verträgen.

### 9.3 Entschädigungen für den Einsatz

Die Entschädigung für den Einsatz in normaler, besonderer und ausserordentlicher Lage, richtet sich nach dem Erwerbsersatzgesetz vom 25. September 1952 (EOG) und der Verordnung über den Erwerbsersatz vom 24. November 2004. Dem Caregiver wird nachdem er seinen Einsatz der administrativen Leitung des Kantons gemeldet hat, die Erwerbsersatzkarte zugestellt, welche zur Auszahlung, via Arbeitgeber an die zuständige Ausgleichkasse weiterzuleiten ist. Es werden keine über die Erwerbsersatzordnung hinaus gehenden Entschädigungen entrichtet.

### 10. Datenschutz / Schweigepflicht

Als Mitglieder der Zivilschutzorganisation gelten für die Care-Team-Mitglieder die Grundlagen der kantonalen Datenschutzgesetze.

Die Care-Team-Mitglieder unterstehen der *Schweigepflicht*. Keinerlei Daten und Informationen aus den Care-Einsätzen dürfen an Dritte weitergegeben werden, auch über die Dienstzeit hinaus. Dies gilt auch gegenüber den Medien (Radio, TV, Presse). Verstösse gegen die Schweigepflicht führen zum Ausschluss aus dem Care Team und können strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

### 11. Akten des aufgelösten Vereins CTZS

Die Akten des aufgelösten Vereins CTZS werden beim Kanton Zug, Stabsstelle Notorganisation, ab 01.01.2009 archiviert.

Stabsstelle Notorganisation



Urs Marti  
Leiter

#### Kopie an:

- Mitglieder der Arbeitsgruppe Innerschweiz (AGI)
- Fachliche Leitung der Care-Teams

Ablage Homepage iZug

## Rahmen-Konzept COZS

- iZug, Arbeitsraum Care
- iZug, Arbeitsraum Notorganisation